

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände = Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police des denrées alimentaires

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **15 (1924)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

*Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police
des denrées alimentaires.*

Bezirksgericht Bülach.

Urteil vom 31. Januar 1924.

Zum Begriff der Fahrlässigkeit.

W. ist der Milchfälschung (Wässerung) angeklagt. Er bestreitet, der Milch Wasser beigemischt oder solche Milch bewusst abgeliefert zu haben.

Das Gericht zieht in Erwägung:

2. Ist somit von einem Erkennen auf vorsätzliche Widerhandlung abzusehen, so fragt es sich, ob Bestrafung wegen fahrlässigem Widerhandeln erfolgen könne.

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist im Bundesstrafrecht nicht umschrieben. Das Bundesgericht hat jedoch mit Recht den im Entwurf für das neue eidgenössische Strafrecht enthaltenen Begriff angewendet, wenn es auf Grund von eidgenössischen Straf- oder Polizeigesetzen zu entscheiden hatte. Art. 19 des Entwurfs vom Jahr 1916 umschreibt die Fahrlässigkeit wie folgt: «Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist». Der letzte Satz ist auf französisch noch klarer ausgedrückt: «L'imprévoyance est coupable, quand l'auteur de l'acte n'a pas usé des précautions commandées par les circonstances et par sa situation personnelle».

In Bezug auf die Behandlung der Milch ist nun grundsätzlich zu betonen, dass bei ihrer Gewinnung, der Aufbewahrung, dem Transport und dem Verkauf von Milch die *grösstmögliche* Sorgfalt und Reinlichkeit zu beobachten ist. Stellt man den vorliegenden Fall unter den genannten Grundsatz, so ist wiederum klar, dass bei sorgfältigem Vorgehen beim Füttern und Melken und sorgfältiger Ueberwachung der Milch vom Melken an bis zum Moment der Ablieferung in die Milchsammelstelle oder in die Hütte, eine Verfälschung undenkbar ist. Ist demnach die fahrlässige Handlung des Angeklagten zu bejahen, so ist er der fahrlässigen Uebertretung des Artikel 37 des eidg. Lebensmittelpolizeigesetzes zu verurteilen.

3. In Bezug auf das Strafmass ist zu betonen: Art. 37 Abs. 3 des genannten Gesetzes sieht Busse bis zu Fr. 500 vor. Mit den Verfehlungen vorliegender Art ist es ernst zu nehmen. Das Wohl der Volksgesundheit verlangt, dass ein unentbehrliches Lebensmittel unverfälscht in Verkehr gebracht wird. Strafschärfend wirkt die Verletzung des besonders hohen verletzten Gutes (Art. 31, a des Bundesstrafrechtes). Zudem hat der Angeklagte die dringende Pflicht, die Milch vor der Ablieferung genau zu prüfen, verletzt. Endlich ist es sehr schwierig, sich gegen solche Rechtsgüterverletzungen zu wehren. Strafmilderungsgründe liegen keine vor, da der Angeklagte bereits vorbestraft und weder geständig noch reuig ist.

Er wird zu Fr. 80 Busse verurteilt.

Der Verurteilte hat die Appellation an das Obergericht erklärt, sie aber wieder zurückgezogen.